

# Vereins-Statuten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **46 (1947)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

restaurieren. Zum Präsidenten der Museumsgesellschaft wird Herr Max Felchlin, Schwyz, gewählt.

**Pfäffikon. 20. Oktober 1946. Herbsttagung.**

Anwesend sind 50 Geschichtsfreunde. Vierzig Personen werden als Mitglieder aufgenommen. Sekundarlehrer Dr. Plazidus Sialm, Wollerau, hält den Vortrag: «Ein Blick in die Organisation und den Unterrichtsbetrieb der Schwyzer Schulen zur Zeit der Helvetik». — Die Leitung der Schwyzer landwirtschaftlichen Schule, Pfäffikon, kredenzt den Geschichtsfreunden einen Vespertrunk.

## **Vereins-Statuten**

Genehmigt am 28. Oktober 1945 zu Küsnacht a. R.

---

### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

#### **§ 1**

Der Historische Verein des Kantons Schwyz bezweckt:  
die Erforschung und Darstellung der schwyzerischen Geschichte,  
die Erhaltung und Sammlung geschichtlicher Denkmäler und  
Gegenstände und  
die Förderung der Heimatkunde und der schweizerischen Geschichte im allgemeinen.

#### **§ 2**

Seine Aufgabe erfüllt er:  
durch Abhaltung von Versammlungen und wissenschaftlichen Vorträgen, durch Veröffentlichung der «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz» und  
durch Förderung aller Bestrebungen, die in den Rahmen der Vereinsaufgabe fallen.

#### **§ 3**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen:  
a) aus den Leistungen der Mitglieder für das Vereinsheft,  
b) aus freiwilligen, privaten und öffentlichen Beiträgen.

#### § 4

Der Verein bildet eine Sektion des Historischen Vereins der Fünf Orte. Die Mitgliedschaft beim einen Verein schliesst nicht die Zugehörigkeit zum andern in sich.

### B. Mitgliedschaft:

#### § 5

Der Verein besteht:

- a) aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, die von der Generalversammlung aufgenommen werden;
- b) aus Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung für hervorragende Leistungen auf Gebieten des Vereinszweckes verliehen.

#### § 6

Einzel- und Kollektivmitglieder haben die ordentlicherweise einmal im Jahr erscheinenden «Mitteilungen» zu beziehen.

Durch einmalige Einzahlung von mindestens Fr. 100.— werden Einzelmitglieder auf Lebenszeit von weiteren Beiträgen befreit.

#### § 7

Wer trotz erfolgter Mahnung die «Mitteilungen» nicht einlöst, wer den Austritt aus dem Verein erklärt oder von der Generalversammlung ausgeschlossen wird, ist von der Mitgliederliste zu streichen.

### C. Organe.

#### § 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der leitende Ausschuss
- d) die Rechnungsprüfer.

#### § 9

Die ordentliche Generalversammlung tritt in der Regel im Herbst zur Behandlung folgender Geschäfte zusammen:

- a) Jahresbericht
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Rechnungsablage
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf 3 Jahre
- f) allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Ausserordentlicherweise findet die Generalversammlung statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt oder wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und soll die zu behandelnden Geschäfte bekannt geben. Wenn möglich wird an der Generalversammlung ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten.

Ihre Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Aenderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss aus dem Verein bedürfen indes drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### § 10

Der Vorstand, in dem nach Möglichkeit jeder Bezirk vertreten sein soll, besteht aus 5—9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, wählt aus seiner Mitte den leitenden Ausschuss und entscheidet über alle Fragen, die ihm vorgelegt werden und die nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit der andern Organe fallen.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

#### § 11

Der leitende Ausschuss besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Er besorgt die laufenden Geschäfte.

#### § 12

Zu besondern Zwecken können Vorstand und Generalversammlung Kommissionen einsetzen.

#### § 13

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen.

### D. Auflösung.

#### § 14

Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen der Regierung des Kantons Schwyz mit dem Antrag zu überweisen, es zu Handen einer Neugründung weiter zu verwalten.